

# RS Pvak 2017/6/19 A 7-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2017

## Norm

PVG §22 Abs1

PVGO §1

## Schlagworte

rechtzeitige Einberufung von Sitzungen

## Rechtssatz

Ein PVO-Vorsitzender verletzt seine sich aus § 22 Abs. 1 PVG ergebenden Pflichten, wenn er eine Sitzung des PVO nicht so rechtzeitig einberuft, dass noch alle in Betracht kommenden Beschlüsse rechtzeitig gefasst werden können (Schragel, PVG, § 22, Rz 22, mwN). Der DA-Vorsitzende hätte nach Erhalt seiner Einladung zu den Bewerbungsgesprächen zur Beschlussfassung über die Vertretung des DA bei dieser Einladung rechtzeitig eine DA-Sitzung einberufen oder einen Umlaufbeschluss herbeiführen müssen. Auch das ist unterblieben, weshalb der Vorsitzende auch in diesem Punkt die Geschäftsführung des DA mit Gesetzeswidrigkeit belastet hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2017:A.7.PVAB.17

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2017

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)